

Jungjägerausbildung Oberwallis

Allgemeine und grundsätzliche Informationen für Jungjägerinnen und Jungjäger

(1. und 2. Ausbildungsjahr)



I) Gesetzliche Grundlagen

(Auszug aus dem Ausführungsreglement vom 22. Juni 2016 – Art. 1ff.)

1. Kapitel: Jagdprüfung

Art. 1 Grundsätze

¹Zur Erlangung des Jagdpatentes hat der Kandidat nach Absolvierung der obligatorischen zweijährigen Ausbildung in Theorie und Praxis eine schriftliche und mündliche Eignungsprüfung sowie eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte zu bestehen.

²Kein Jagdpatent darf einer Person ausgegeben werden, wenn diese zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte durch den Waffenbesitz gefährdet.

³Die Dienststelle für Jagd-, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: Dienststelle) ist für die obligatorische Ausbildung verantwortlich. Sie kann einen Teil oder die gesamte Durchführung der Ausbildung und der notwendigen Prüfungen an den Walliser Kantonalen Jägerverband (nachfolgend: WKJV) delegieren.

⁴Wenn ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, ist er nicht verpflichtet, die Ausbildungskurse erneut zu besuchen.

Art. 2 Ausbildung

¹Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre.

²Das Programm des ersten Jahres besteht in einer praktischen Ausbildung von mindestens 50 Stunden. Es beinhaltet namentlich folgende Themengebiete:

- a) Kenntnis der wildlebenden Tiere und deren Lebensräume;
- b) Kenntnis der Umwelt, der Biodiversität und der Ökologie;
- c) Kenntnis von Jagd- und Schweisshunden und deren praktischer Einsatz;
- d) Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis;
- e) nützliche, von der Dienststelle bestimmte Arbeiten, jedoch maximal 10 Stunden.

³Die Prüfungskommission legt die Mindeststundenzahl, welche in jedem Themengebiet für die Zulassung zur Prüfung geleistet werden muss, fest. Wer aus triftigen Gründen einen Ausbildungstag versäumt hat, kann diesen an einem von der Dienststelle organisierten zusätzlichen Ausbildungstag nachholen.

⁴Das zweite Jahr umfasst eine theoretische Ausbildung von mindestens sieben Ausbildungstagen und enthält namentlich folgendes Ausbildungsprogramm:

- a) Jagdgesetzgebung und mit der Jagd in Verbindung stehende Gesetzgebungen;
- b) Jagdethik, Biodiversität, Ökologie;
- c) Kenntnis der wildlebenden Säugetiere, Vögel und deren Habitate;
- d) Jagdtechnik und Jagdpraxis;
- e) Jagd- und Schweisshunde;
- f) Jagdwaffen und Munition;
- g) Wildkrankheiten und Wildschäden.

⁵Ein Kandidat, der sich im Kurs in störender Weise aufführt oder das notwendige Interesse offensichtlich vermissen lässt, wird auf Bericht des jeweiligen Instructors von der Dienststelle vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen. Der Kandidat hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung der Einschreibegebühr.

Art. 3 Schiessstände

¹Die Trainings- und Prüfungsschiessen werden auf den von der Dienststelle in den verschiedenen Regionen bezeichneten Ständen durchgeführt.

²Die Dienststelle kann zwischen den hierfür anerkannten Ständen einen Turnus festlegen.

Art. 5 Prüfung

¹Die Prüfung erstreckt sich auf alle in Artikel 2 vorgesehenen Fächer des praktischen und theoretischen Ausbildungsprogramms.

²Die Prüfung enthält:

- a) eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte am Ende der praktischen Ausbildung;
- b) eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

³Wer bei den Schiessprüfungen ein ungenügendes Resultat erzielt, wird zur theoretischen Ausbildung und zur Theorieprüfung trotzdem zugelassen.

⁴Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, ist für vier Jahre von der Schiessprüfung befreit.

⁵Hat der Kandidat die theoretische Prüfung zweimal nicht bestanden, kann er das Gesuch stellen, die ganze Prüfung mündlich abzulegen. Diese Prüfung erfolgt während der ordentlichen Prüfungssession.

⁶Hat ein Kandidat die Schiessprüfung zweimal nicht bestanden, kann er ein Gesuch stellen, um die Prüfung allein zu absolvieren. Die Schiessprüfung erfolgt in diesem Falle auf einer Polytronic-Scheibe mit automatischem Resultatausdruck, ausserhalb der ordentlichen Prüfungssession.

Art. 6 Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung

¹Die theoretische Prüfung findet im Frühjahr statt. Die Schiessprüfung wird zweimal im Jahr organisiert; je einmal im Frühjahr und im Herbst.

²Der Kandidat gilt für die Prüfung des laufenden Jahres als eingeschrieben, wenn er sich nicht 15 Tage vorher abmeldet. Die Dienststelle entscheidet über Ausnahmen aus wichtigen Gründen.

³Der Kandidat, der sich nicht zur Prüfung stellt oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich spätestens 30 Tage vor der neuen Prüfungssession erneut anmelden. Innert derselben Frist ist auch die vorgeschriebene Einschreibgebühr zu entrichten.

⁴Der Kandidat, der die Schiessprüfungen nicht besteht, hat die Möglichkeit, diese während der gleichen Session zu wiederholen. Besteht der Kandidat auch den zweiten Versuch nicht, so muss er an einer neuen Prüfungssession gemäss den Bestimmungen im vorangehenden Absatz 3 teilnehmen.

Art. 7 Prüfungskommission

¹Eine für die laufende Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannte Prüfungskommission besteht aus einer Gruppe für das Unter- und einer für das Oberwallis. Diese vom Chef der Dienststelle oder seinem Stellvertreter präsidierte Kommission hält mindestens alle fünf Jahre eine Sitzung ab. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Schiessbedingungen; Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Festlegung der Anzahl Fragen und der Punktetabelle für die verschiedenen Prüfungen;
- b) Festsetzung der Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen;
- c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung.

²Die gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Prüfungsbestimmungen werden den Kandidaten vorgängig mitgeteilt.

Art. 8 Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

¹Mit der Anmeldung für den Kurs hat der Kandidat eine Gebühr für die Ausbildung und die Prüfung zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Staatsrat festgelegt.

²Der Kandidat, der sich infolge Nichtbestehens der Prüfung erneut anmeldet, hat die vom Staatsrat festgesetzte Zusatzgebühr zu bezahlen.

³Wer aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann und sich ordentlich von der Prüfung abmeldet, ist für das folgende Jahr, jedoch höchstens einmal, von der Einschreibegebühr befreit.

⁴Wenn ein Kandidat die Kurse nicht besucht oder sich nicht zur Prüfung stellt, kann ihm die Dienststelle einen Teil der Einschreibegebühr gemäss der vom Staatsrat erlassenen Tariftabelle zurückerstatten.

II) Ausbildungs- und Prüfungsgebühren für die Jungjägerausbildung

(Auszug aus dem Staatsratsentscheid vom 17. August 2011 und gültig seit dem 1. August 2011)

| Vorkehr: Einschreibung bzw. Prüfung | Gebühr |
|---|------------|
| Erstmalige Einschreibe- und Prüfungsgebühr | Fr. 750.00 |
| Wiederholung der Schiessprüfung am gleichen Tag (offizieller Prüfungsschiesstag) | Fr. 50.00 |
| Erneute Einschreibung zur Wiederholung einer Prüfung (mündlich / schriftlich) bzw. der Schiessprüfung an einem anderen offiziellen Prüfungstag | Fr. 150.00 |
| Individuelle Schiessprüfung (nach drei gescheiterten Versuchen an offiziellen Prüfungstagen und ausserhalb eines ordentlichen Prüfungsschiessens) | Fr. 300.00 |

III) Waffenrecht

Anlässlich des ersten Ausbildungstages werden Informationen betreffend das Waffengesetz erteilt und eine Informationsbroschüre des fedpol ausgehändigt.

Alle Jungjägerinnen und Jungjäger sind selbst verantwortlich, dass sie anlässlich der offiziellen Schiessausbildung entweder Eigentümer der verwendeten Waffen sind oder einen rechtsgültigen Vertrag (Miete und Gebrauchsleihe) besitzen.

Ausführliche Informationen und Dokumente zum Download finden sich unter:

<http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

https://www.fedpol.admin.ch/content/dam/data/fedpol/sicherheit/waffen/gesuche_formulare/schriftlicher-vertrag-d.pdf

IX) Prüfungsangaben (gemäss Entscheid der kantonalen Prüfungskommission vom 6. Oktober 2011)

1. Schiessprüfung

Die 3 eliminatorischen Kriterien der Schiessprüfung sind: a) Schiessen mit der Büchse, b) Schiessen mit der Flinte (Tontauben und Kippphase) sowie c) Waffenhandhabung. Es sind bei beiden Prüfungsschiessen sowie der Waffenhandhabung die erforderlichen Mindestresultate zu erzielen, ansonsten die Schiessprüfung als **nicht** bestanden gilt. Bei Nichtbestehen der Schiessprüfung kann der nichtbestandene Teil (Büchse, Flinte, Waffenhandhabung) grundsätzlich am selben Tag einmal wiederholt werden. Beim zweiten Nichtbestehen ist die **gesamte** Schiessprüfung an einer nächsten ordentlichen Prüfungssession zu wiederholen. Die Bedingungen für die Wiederholung entsprechen den Bedingungen für die jeweiligen Schiessprüfungen.

Schiessen mit der Büchse (Gämsscheibe mit 10er Wertung):

Büchse: Kaliber mind. 7 mm, Initialenergie mind. 3500 Joule, für die Jagd im Wallis zugelassen (Art. 27 Abs. 1 AFR), keine Sport- und Matchwaffen; Vollmantelmunition, RWS Cineshot Munition und ähnliche Munition welche Kaliber und Mindestinitialenergie erfüllt, ist zugelassen. **GP 11 (Ordonnanzmunition) ist nicht zugelassen.** Die Verwendung des Magazins in Originalkonfiguration ist bei Handrepetierern gestattet.

- Zielfernrohr und Zweibeinstütze erlaubt
- Liegende Position mit aufgelegter Waffe (Auflage nur Vorderschaft) - Zweibeinstütze oder von den Experten zur Verfügung gestelltes Material erlaubt – kein weiteres persönliches „Stütz-“, Material erlaubt – Verbot der Auflage des Hinterschafts / Gewehrkolbens)
- Distanz (je nach Prüfungsschiessstand) zwischen 140 und 165 m



- 1 Probeschuss (nicht obligatorisch) auf Wunsch des/der KandidatIn
- 4 **obligatorische** Schüsse, einzeln gezeigt oder auf Wunsch des/der KandidatIn am Schluss der Prüfung gezeigt
- mindestens 3 „Achter“ und keiner der 4 Treffer ausserhalb der „3er Wertung“

Wertung:

| Anzahl Punkte beim Schiessen mit der Büchse | Punkte, die für die Schlussprüfung gelten |
|---|---|
| 27 bis 33 | 3 |
| 34 | 4 |
| 35 | 5 |
| 36 | 6 |
| 37 | 7 |
| 38 bis 40 | 8 |

Waffenhandhabung (siehe obligatorischer Ablauf auf Seite 17):

Der/die KandidatIn wird während des gesamten Schiessens in allen Schiessfächern beobachtet (Verschiebung, Waffenhandhabung, Betreten des Schiessstandes und der Schiesspritsche, Laden, Nachladen, Entladen, Sichern, etc.). Die Handhabung der Büchse wird mit maximal 4 Punkten bewertet. Der/die KandidatIn muss mindestens 2 der 4 Punkte erzielen, damit die Prüfung bestanden wird.

Maximal zu erzielende Punktzahl beim Schiessen mit der Büchse:

| | |
|---|-----------|
| Punkte, die für die Schlussprüfung gelten | 8 |
| Waffenhandhabung | 4 |
| Total | 12 |

Schiessen mit der Flinte:

(Kombination von **6 obligatorischen Schüssen** auf Tontauben und **6 obligatorischen Schüssen** auf Kipphasen)

Flinte: Kaliber 12 – 20, ein- oder zweiläufige Waffen mit nur zwei Patronen (inkl. allfälliges Patronenlager), Munition und Waffe für die Jagd im Wallis zugelassen (Art. 27 Abs. 1 AFR).

Tragriemen entfernt! – Munitionsvorschriften der Schiessstände sind zu beachten

- Zielvorrichtungen erlaubt (Zielfernrohr, Aimpoint®, usw.)
- Stehende Position; Gewehr im Anschlag erlaubt
- Je ein Probeschuss auf Tontaube und Kipphase (nicht obligatorisch) auf Wunsch des/der KandidatIn
- **6 obligatorische Schüsse** auf Tontauben sowie **6 obligatorische Schüsse** auf laufenden, dreiteiligen Kipphasen.
- Doppelieren ist sowohl bei der Tontaubenprüfung als auch bei der Kipphasenprüfung erlaubt (ebenfalls für Probeschüsse)

Tontaubenprüfung



- Min. Schrotgrösse 2,5mm und maximal 32 g Schrot (muss auf Hülse ersichtlich sein)
- Die Tontaube wird auf Befehl des/der KandidatIn ausgelöst
- Die Tontaube fliegt mit gleicher Geschwindigkeit in die gleiche Richtung

Kipphasenprüfung



- Schrotgrösse 3,5mm und maximal 36 g Schrot (muss auf Hülse ersichtlich sein)
- Der Kipphase wird auf Befehl des/der KandidatIn ausgelöst
- Der Kipphase läuft mit gleicher Geschwindigkeit in die gleiche Richtung
- Der Schuss gilt als Treffer, wenn eines der drei Hasenelemente kippt

Wertung:

Die Flintenschiessprüfung (Tontaube und Kipphase) gilt als bestanden, wenn mindestens 6 Treffer auf die obligatorischen 12 abzugebenden Schüsse erzielt werden, wobei **mindestens** ein Treffer sowohl bei den Tontauben **als auch** beim Kipphasen zu erzielen ist.

| Anzahl Treffer | Punkte, die für die Schlussprüfung gelten |
|----------------|---|
| 6 und 7 | 3 |
| 8 | 4 |
| 9 | 5 |
| 10 | 6 |
| 11 | 7 |
| 12 | 8 |

Waffenhandhabung (siehe obligatorischer Ablauf auf Seite 16):

Der/die KandidatIn wird während des gesamten Schiessens in allen Schiessfächern beobachtet (Verschiebung, Waffenhandhabung, Betreten des Schiessstandes und der Schiessspritsche, Laden, Nachladen, Entladen, Sichern, etc.). Die Handhabung der Flinte wird mit maximal 4 Punkten bewertet. Der/die KandidatIn muss mindestens 2 der 4 Punkte erzielen, damit die Prüfung bestanden wird.

Maximal zu erzielende Punktzahl beim Flintenschiessen:

| | |
|---|-----------|
| Punkte, die für die Schlussprüfung gelten | 8 |
| Waffenhandhabung | 4 |
| Total | 12 |

2. Schriftliche und mündliche Prüfung:

Die Zulassungsbedingungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt (aktualisiert durch den Entscheid der kantonalen Prüfungskommission vom 6. Oktober 2011).

Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung:

| Prüfungsart | Punktzahl |
|----------------------|---|
| Schriftliche Prüfung | 100 Punkte (100 Fragen à je 1 Punkt / Multiple choice Antworten, zu schreibende Antworten wobei mindestens 3 Fragen die Wildtiererkennung betreffen) |
| Mündliche Prüfung | 10 Punkte (5 Fragen à je 2 Punkte) |
| Total | 110 Punkte |

3. Bedingungen zum Bestehen der Eignungsprüfung:

| Bezeichnung | Schiessen | Schriftlich + mündlich | Totalpunktzahl |
|----------------|---|--|-------------------|
| Maximum | 24 Punkte (je 8 Punkte im Schiessen und je 4 Punkte in der Waffehandhabung) | 110 Punkte (100 Punkte schriftlich und 10 Punkte mündlich) | 134 Punkte |
| Minimum | 10 Punkte (je 3 Punkte im Schiessen und je 2 Punkte in der Waffehandhabung) | 86 Punkte (96 Punkte minus 10 Punkte im Schiessen) | 96 Punkte |

Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn der/die KandidatIn anlässlich der Schiessprüfung, in der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens 96 Punkte von maximal 134 Punkten erreicht.

Adresse Koordinator Jungjägerausbildung Oberwallis

Marc Truffer
Schalmei
3928 Randa
++41 27 922 27 50